

983 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 02 05

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX betreffend den Verzicht auf eine gegenüber einem Bundesorgan bestehende Ersatzforderung des Bundes in Höhe von 3 135 014,18 S

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, auf die gegen Johann Derler bestehende Schadenersatzforderung des Bundes in Höhe von 3 135 014,18 S zu verzichten.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

A. Zielsetzung und

B. Lösung

Der Entwurf trägt § 2 Abs. 2 des BG v. 19. Mai 1967, BGBl. Nr. 182, über den Verzicht auf Ersatzforderungen des Bundes gegenüber Bundesorganen Rechnung, wonach ein über den Betrag von 1 Mill. S (eine Million) hinausgehender Anspruchsverzicht eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 des B-VG idF v. 1929 bedarf.

C. Alternativen

Keine, da die Hereinbringung der Ersatzforderung unbillig wäre.

D. Kosten

Anspruchsverzicht auf 3 135 014,18 S.

Erläuterungen

Das Bundesgesetz vom 19. Mai 1967, BGBl. Nr. 182, über den Verzicht auf Ersatzforderungen des Bundes gegenüber Bundesorganen sieht im § 2 Abs. 2 vor, daß ein über den Betrag von 1 Mill. S (eine Million) hinausgehender Anspruchsverzicht eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 des B-VG idF von 1929 bedarf.

Die gegenständliche Ersatzforderung in Höhe von insgesamt 3 135 014,18 S resultiert aus einem Schaden, den Wm Johann Derler der Republik Österreich als ihr Organ durch fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst zugefügt hat.

Derler hatte am 13. Feber 1980 den Befehl erhalten, Taschenlampen in das im Dachgeschoß der Martin-Kaserne in Eisenstadt befindliche Wirtschaftsmagazin zu bringen. Als er dort den zur Aufbewahrung der Lampen verwendeten Pappkarton zuschnüren wollte, aber keine passende Schnur fand, verfiel er auf den Gedanken, die Schnur von einer damit verschnürten Schachtel abzureißen und für seine Zwecke zu verwenden. Da es ihm nicht gelang, die Schnur mit den Händen entzweizureißen, versuchte er, sie mit Hilfe von Streichhölzern durchzubrennen. Dabei begannen aber nicht nur die Schnur, sondern auch die Schachtel sowie ein darinnen befindlicher Schnurknäuel zu brennen. Als Bemühungen, das Feuer mit einem Kopfpolster aus Schaumgummi zu ersticken, fruchtlos blieben, warf Derler eine Decke über den brennenden Karton und trat mit den Füßen darauf, um so den Brand zu löschen. Als Derler anschließend die Decke wegzog, entwickelte sich starker Rauch; er versuchte hierauf, die noch brennenden Teile mit einem zusammengeknüllten Kopfpolsterüberzug auszumachen. Nachdem er die Glutnester solcherart abgedämpft hatte, kehrte er die Brandreste mit dem Überzug auf einen Haufen und beruhigte einen anderen Präsenzdienner, der auf die Rauchentwicklung aufmerksam geworden war und Nachschau halten wollte, mit den Worten, daß der Brand schon gelöscht und alles in Ordnung sei, worauf dieser sich entfernte. Derler selbst verließ hierauf in der Meinung, den Brand gelöscht zu haben, ebenfalls das Magazin, kehrte jedoch nach einigen Schritten um, um sich nochmals davon zu überzeugen, ob der Brand tatsächlich gelöscht sei

und keine Glutnester zurückgeblieben seien. Nachdem er keine verdächtigen Feststellungen treffen konnte, kehrte er etwa um 14.30 Uhr endgültig in die Wirtschaftskanzlei zurück, wo er lediglich einem Nachschubgehilfen von dem Vorfall berichtete und meinte, daß er alles gelöscht habe, worauf beide dem Ganzen keine weitere Bedeutung zumäßen und nach Dienstscluß um 16.30 Uhr die Kaserne verließen.

Um zirka 17.30 Uhr wurde im Dachgeschoß der Kaserne starke Rauchentwicklung festgestellt und Brandalarm gegeben sowie die Feuerwehr alarmiert. Durch den von Derler ausgelösten Brand, zu dessen Bekämpfung schließlich 120 Feuerwehrleute herangezogen wurden, entstand dem Bund ein Sachschaden in Höhe von insgesamt 3 135 014,18 S (Schaden am Gebäude: 1 387 563,86 S; Schaden an Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen: 1 747 450,32 S).

Johann Derler wurde vom Landesgericht Eisenstadt am 19. Juni 1980 gemäß § 170 StGB (Vergehen der fahrlässigen Herbeiführung einer Feuersbrunst) zu einer Geldstrafe in Höhe von 180 Tagessätzen à S 110,—, d. s. 19 800 S, verurteilt. Das diesbezügliche Urteil erwuchs in Rechtskraft.

Gemäß § 1 Abs. 1 lit. b des BG vom 19. Mai 1967, BGBl. Nr. 182, über den Verzicht auf Ersatzforderungen des Bundes gegenüber Bundesorganen, kann gegenüber einer Person, die dem Bund als sein Organ einen Schaden zugefügt hat, auf den Ersatz insoweit ganz oder teilweise verzichtet werden, als die Hereinbringung der Forderung nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Grades des Verschuldens des Ersatzpflichtigen, unbillig wäre. Diese Voraussetzung kann als gegeben angesehen werden, da eine völlige Schadensgutmachung die Lebensgrundlagen des Organs (derzeit Bruttoeinkommen 5 636 S) gefährden würde und bei der gegebenen Sachlage angenommen werden kann, daß im Falle der klagsweisen Geltendmachung des Ersatzanspruches auch das Gericht zufolge § 3 OrgHG, BGBl. Nr. 181/1967, den Ersatz aus Gründen der Billigkeit mäßigen oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz erlassen würde. Man kann Derler wohl

4

983 der Beilagen

zugute halten, daß er sich nachträglich bemüht hat, durch an sich geeignete Maßnahmen die Folgen seines unüberlegten Handelns abzuwenden und daß er infolge geringer Lebenserfahrung die Möglichkeit eines Schwelbrandes nicht vorhersehen konnte. Die Rechtfertigung der gänzlichen Erlassung der Ersatzpflicht kann nicht zuletzt aus dem Umstand abgeleitet werden, daß das Strafgericht Derlers Fehlverhalten nur als „minderen Grad der Fahrlässigkeit“ qualifiziert und als Milderungsgrund gewertet hat.

Zu § 1:

Da die Forderung, auf die verzichtet werden soll, den Betrag von 1 Mill. S (eine Million) übersteigt,

bedarf der vorgesehene Verzicht gem. § 2 Abs. 2 des BG vom 19. Mai 1967, BGBl. Nr. 182, über den Verzicht auf Ersatzforderungen des Bundes gegenüber Bundesorganen der Bewilligung des Nationalrates im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG.

Zu § 2:

Vollziehungsklausel.

Die Beschlußfassung über den vorliegenden Gesetzesentwurf bedarf gem. Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht der Mitwirkung des Bundesrates.